

(MVG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992² über die Militärversicherung wird wie folgt geändert:

Streichung eines Ausdrucks

In den Artikeln 16 Absatz 2, 17 Sachüberschrift und Absatz 3 sowie 71 Absatz 1 wird der Ausdruck «teilstationär» gestrichen.

Art. 1a

Aufgehoben

Art. 2 **Versicherte Personen**

¹ Bei der Militärversicherung ist versichert, wer:

- a. im obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst steht;
- b. im obligatorischen oder freiwilligen Zivildienst steht;
- c. Zivildienst leistet;
- d. an der Friedensförderung, der Stärkung der Menschenrechte und der humanitären Hilfe des Bundes teilnimmt und dafür in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht,
- e. als Angehöriger des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe an Hilfsaktionen des Bundes teilnimmt und dafür in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht;
- f. zufolge eines Aufgebots oder einer Einladung teilnimmt an:
 1. der Orientierungsveranstaltung über die Dienstleistung in der Armee, im Zivildienst und im Zivilschutz,

¹ BBl
² SR 833.1

2. der Rekrutierung,
 3. an persönlichen Vorsprachen bei möglichen Einsatzbetrieben für den Zivildienst und an der für die Einsätze erforderlichen Einführung und Ausbildung,
 4. Vorbereitungen für die Teilnahme an der Friedensförderung, der Stärkung der Menschenrechte und der humanitären Hilfe des Bundes und an Hilfsaktionen des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe,
 5. medizinischen Untersuchungen zur Beurteilung der Diensttauglichkeit oder der Einsatz- oder Arbeitsfähigkeit,
 6. Inspektionen oder Schätzungen von Tieren oder Sachen, die von der Requisition für Armee oder Zivilschutz erfasst werden,
 7. der vordienstlichen Ausbildung,
 8. ausserdienstlichen Schiessübungen,
 9. einer freiwilligen militärischen oder militärspportlichen Tätigkeit oder an einer freiwilligen Zivilschutztaätigkeit ausser Dienst,
 10. der Entlassung aus der Militärdienstpflicht;
- g. auf Kosten der Militärversicherung als Patient in einer Heil-, Kur- oder Pflegeanstalt oder in einer Abklärungsstelle untergebracht ist;
 - h. als Militärdienstpflichtiger:
 1. eine Arreststrafe verbüsst, oder
 2. in militärischer Untersuchungshaft steht oder vorläufig festgenommen ist;
 - i. bei einem Einsatz des Zivilschutzes nach Artikel 29 Absatz 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002³ Hilfe leistet;
 - j. teilnimmt an militärischen Übungen und an Instruktionsdiensten des Zivilschutzes als Zivilperson oder als Angehöriger des Lehr- oder des Hilfspersonals;
 - k. teilnimmt an Kursen und Übungen der Nationalen Sicherheitskooperation als Lehr- oder als Hilfspersonal;
 - l. im Bundesdienst steht als:
 1. Berufsmilitär,
 2. Zeitmilitär,
 3. Waffenkontrolleur,
 4. Schiessplatzchef oder Schiessplatzwart,
 5. Militärkrankenpfleger,
 6. Instruktor des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz.

² Der Bundesrat kann den Kreis der versicherten Personen und die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz näher umschreiben.

³ SR 520.1

Art. 3 Dauer des Versicherungsverhältnisses

¹ Die Militärversicherung erstreckt sich auf die ganze Dauer der in Artikel 2 erwähnten Verhältnisse und Tätigkeiten.

² Sie ruht während der Zeit, in welcher der Versicherte einer Erwerbstätigkeit nachgeht und nach den Artikeln 1a und 4 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁴ über die Unfallversicherung (UVG) versichert ist.

³ Sie schliesst den Hin- und den Rückweg ein, sofern diese innert angemessener Frist vor Beginn oder nach Schluss des Dienstes zurückgelegt werden.

⁴ Sie schliesst den Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Diensten ein, sofern dieser Zeitraum nur wenige Tage umfasst. Der Bundesrat legt fest, um wieviele Tage der Versicherungsschutz höchstens verlängert wird.

⁵ Versicherten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l bietet die Militärversicherung die Möglichkeit, den Versicherungsschutz durch besondere Abrede bis zu 180 Tagen nach dem Ende des Dienstes zu verlängern. Der Bundesrat regelt Form und Inhalt dieser Abreden.

Art. 4 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Gegenüber Versicherten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l haftet die Militärversicherung während deren beruflichen Tätigkeit nur für Unfälle (Art. 4 ATSG⁵), unfallähnliche Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 UVG⁶) und Berufskrankheiten (Art. 9 UVG).

Art. 8 Leistungen

Die Leistungen der Militärversicherung umfassen:

- a. die Heilbehandlung (Art. 16 und 18a);
- b. die Übernahme von Reise- und Bergungskosten (Art. 19);
- c. Zulagen für Hauspflege oder Kuren sowie die Hilflosenentschädigung (Art. 20);
- d. die Übernahme von Hilfsmitteln (Art. 21);
- e. Taggelder (Art. 28);
- f. Entschädigungen für die Verzögerung der Berufsausbildung (Art. 30);
- g. Entschädigungen an Selbständigerwerbende (Art. 32);
- h. Eingliederungsmassnahmen (Art. 33–39);
- i. Nachfürsorgemassnahmen (Art. 34 Abs. 2);
- j. Invalidenrenten (Art. 40–42);

⁴ SR 832.20

⁵ SR 830.1

⁶ SR 832.20

- k. Altersrenten für invalide Versicherte (Art. 47);
- l. Integritätsentschädigungen (Art. 48);
- m. Hinterlassenenrenten (Art. 51–53);
- n. Ehegatten- und Waisenrenten bei ungenügenden Vorsorgeleistungen (Art. 54);
- o. die Vergütung von Sachschäden (Art. 57);
- p. Genugtuungen (Art. 59);
- q. Bestattungsentschädigungen (Art. 60);
- r. die Verhütung von Gesundheitsschäden (Art. 62);
- s. medizinische Untersuchungen und vorbeugende medizinische Massnahmen (Art. 63).

Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 und 13

Aufgehoben

Art. 15 (neu) Leistungen bei Krankheit während desurlaubes oder bei Dienstunterbrüchen

Bei Krankheit (Artikel 3 ATSG⁷), welche ab dem 10. Tag eines Urlaubs oder Dienstunterbruchs festgestellt wird, erbringt die Militärversicherung für die Versicherten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a-c nur Sachleistungen, und sie vergütet nur die Kosten nach den Artikeln 16 - 21, es sei denn, dass die Krankheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während des Dienstes verursacht worden ist oder sich während des Dienstes verschlimmert hat.

Art. 28 Abs. 4 zweiter Satz, 4^{bis}(neu), 7 und 8 (neu)

⁴ ... Der Bundesrat geht bei der Festsetzung des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes (Art. 18 ATSG) vom Betrag aus, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt, und passt ihn, zusammen mit den Renten nach Artikel 43, der vom Bundesamt für Statistik ermittelten Entwicklung des Nominallohnindex an.

^{4bis} Für Versicherte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–c wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei Unfällen (Art. 4 ATSG) im Urlaub oder während eines Dienstunterbruchs nach den Regelungen des UVG⁸ für den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei Unfällen festgesetzt.

⁷ Befindet sich ein Versicherter in der Aus- oder Weiterbildung, so wird von einem Verdienst in folgender Höhe ausgegangen:

- a. ab vollendetem 20. Altersjahr mindestens 20 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes;

⁷ SR 830.1

⁸ SR **832.20**

- b. vor vollendetem 20. Altersjahr mindestens 10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes.

⁸ Wird wegen einer versicherten Gesundheitsschädigung eine Berufsausbildung verzögert und besteht nach Ablauf der üblichen Studien- oder Lehrzeit noch eine Arbeitsunfähigkeit, so hat der Versicherte Anspruch auf ein Taggeld, das nach den Verdienstverhältnissen bei abgeschlossener Ausbildung bemessen wird.

Art. 30 zweiter Satz

... Diese Entschädigung beträgt pro Jahr 10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes. ...

Art. 32 Abs. 3 erster Satz

³ Im Einzelfall dürfen Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nicht übersteigen (Art. 28 Abs. 4). ...

Art. 38 Abs. 3 (neu)

³ Sie darf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nicht übersteigen (Art. 28 Abs. 4).

Art. 40 Abs. 2^{bis} (neu), 3 zweiter Satz und 4

^{2bis} Eine Invalidität unter 10 Prozent berechtigt nicht zu einer Rente.

³ ... Der Bundesrat geht bei der Festsetzung des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes (Art. 18 ATSG) vom Betrag aus, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt, und passt ihn, zusammen mit den Renten nach Artikel 43, der vom Bundesamt für Statistik ermittelten Entwicklung des Nominallohnindex an.

⁴ Für Versicherte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–c wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei Unfällen (Art. 4 ATSG) im Urlaub oder während eines Dienstuprbruchs nach den Regelungen des UVG⁹ für den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei Unfällen festgesetzt.

Art. 42 Anspruch bei Wiederaufnahme der Heilbehandlung

Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente der Militärversicherung bezieht, hat auch Anrecht auf ein Taggeld, wenn die Wiederaufnahme der Heilbehandlung eine zusätzliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Art. 46 Abs. 1 und 2 erster Satz

¹ Aufgehoben

² Die Rente wird nur auf Antrag des Versicherten ganz oder teilweise nach ihrem Barwert ausgekauft. ...

⁹ SR 832.20

*Gliederungstitel vor Art. 48***7. Abschnitt: Integritätsentschädigung***Art. 48*

¹ Erleidet der Versicherte eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er Anspruch auf eine Integritätsentschädigung.

² Die Integritätsentschädigung ist geschuldet, sobald die ärztliche Behandlung abgeschlossen ist oder von ihrer Fortsetzung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann.

³ Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie wird nach der Schwere des Integritätsschadens abgestuft. Für die Abstufung und die Höhe der Entschädigung sind die Regelungen für die Integritätsentschädigung nach dem UVG¹⁰ massgebend.

⁴ Der Bundesrat kann für die Bemessung der Entschädigung im Krankheitsfall die Unfallversicherung ergänzende Vorschriften erlassen.

*Art. 49 und 50**Aufgehoben**Art. 51 Abs. 1 und 2 zweiter Satz*

¹ Der Ehegatte und die Kinder eines Versicherten, der infolge einer versicherten Gesundheitsschädigung gestorben ist, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, die einem Teil des versicherten Jahresverdienstes des Verstorbenen entspricht.

² ... Es gilt der gemäss Artikel 40 Absatz 3 oder 4 ermittelte Höchstbetrag des versicherten Verdienstes. ...

Art. 52 Anspruch des überlebenden Ehegatten

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente oder eine Abfindung.

² Er hat Anspruch auf eine Rente, wenn er bei der Verwitwung:

- a. eigene rentenberechtigte Kinder hat;
- b. Kinder hat, die aufgrund ihres Alters nicht mehr rentenberechtigt sind;
- c. mit anderen durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigt gewordenen Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt;
- d. zu mindestens 70 Prozent invalid ist;
- e. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

¹⁰ SR 832.20

³ Er hat ebenfalls Anspruch auf eine Rente, wenn er innert zwei Jahren ab dem Tod des Ehegatten zu mindestens 70 Prozent invalid wird.

⁴ Die Rente für den überlebenden Ehegatten beträgt 40 Prozent des versicherten Jahresverdienstes des Verstorbenen.

⁵ Der überlebende Ehegatte, der keine der Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung.

⁶ Die Höhe der Abfindung entspricht:

- a. dem einfachen Jahresbetrag der Rente, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat;
- b. dem dreifachen Jahresbetrag der Rente, wenn die Ehe mehr als ein, aber weniger als fünf Jahre gedauert hat;
- c. dem fünffachen Jahresbetrag der Rente, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat.

⁷ Der geschiedene Ehegatte hat nur Anspruch auf eine Rente, wenn der Verstorbene ihm gegenüber im Zeitpunkt des Todes zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war. Die Rente entspricht den dahingefallenen Unterhaltsbeiträgen; sie beträgt höchstens 20 Prozent des versicherten Jahresverdienstes des Verstorbenen. Sie wird nur so lange ausgerichtet, als der Verstorbene unterhaltspflichtig gewesen wäre.

Art. 52a (neu) Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf eine Rente entsteht am ersten Tag des auf den Tod des Versicherten folgenden Monats oder mit dem nachträglichen Eintritt einer Invalidität von mindestens 70 Prozent beim überlebenden Ehegatten.

² Der Rentenanspruch erlischt:

- a. bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten;
- b. mit dem Tod des überlebenden Ehegatten;
- c. mit dem Auskauf der Rente.

³ Wird die neue Ehe des überlebenden Ehegatten nach weniger als zehn Jahren geschieden oder ungültig erklärt, so lebt der Rentenanspruch im folgenden Monat wieder auf.

Art. 54 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text

Art. 55

Aufgehoben

Art. 56 Abs. 1

¹ Die Renten werden gleichmässig herabgesetzt, wenn sie für den überlebenden Ehegatten und die Kinder mehr als 70 Prozent oder zusammen mit der Rente für den geschiedenen Ehegatten mehr als 90 Prozent des versicherten Jahresverdienstes des Verstorbenen ausmachen.

Art. 58

Aufgehoben

Art. 59 Abs. 2

² Die Integritätsentschädigung schliesst Genugtuungsleistungen aus.

Art. 60 Abs. 1

^{1bis} Ist der Tod Folge eines Unfalls (Art. 4 ATSG¹¹) im Urlaub oder bei Dienstunterbrüchen, ist die Höhe der Bestattungsentschädigung nach UVG¹² massgebend.

Art. 61

Aufgehoben

Art. 63 Abs. 2

² Bei Zivilschutz- oder Zivildienstpflichtigen sowie bei Personen, die an der Friedensförderung, der Stärkung der Menschenrechte und der humanitären Hilfe des Bundes oder an Hilfsaktionen des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe teilnehmen, trägt die Militärversicherung die Kosten der von der zuständigen Behörde angeordneten medizinischen Untersuchungen zur Beurteilung der Dienstfähigkeit.

Art. 66 Kürzbare Leistungen

Wo dieses Gesetz sowie Artikel 21 ATSG¹³ die Kürzung von Leistungen vorsehen, betrifft dies:

- a. das Taggeld (Art. 28);
- b. die Entschädigung für die Verzögerung der Berufsausbildung (Art. 30);
- c. die Nachfürsorgemassnahmen (Art. 34 Abs. 2);
- d. die Invalidenrente (Art. 40–42);
- e. die Altersrente für invalide Versicherte (Art. 47);
- f. die Integritätsentschädigung (Art. 48);

¹¹ SR 830.1

¹² SR 832.20

¹³ SR **830.1**

- g. die Hinterlassenenrenten (Art. 51–53);
- h. die Vergütung von Sachschäden (Art. 57);
- i. die Genugtuung (Art. 59).

Gliederungstitel vor Art. 66a (neu)

2a. Abschnitt: Prämien für Nichtberufsunfälle

Art. 66a (neu)

¹ Versicherte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 müssen der Militärversicherung eine Prämie für Nichtberufsunfälle entrichten.

² Die Höhe der Prämie entspricht derjenigen, welche die übrigen Angestellten des Bundes der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) entrichten.

Art. 81 Abs. 2

² Der Bundesrat kann die Führung der Militärversicherung der Suva übertragen.

Art. 82b Aufsicht (neu)

¹ Die Aufsichtsbehörden über die Militärversicherung können von dieser Versicherung alle erforderlichen Auskünfte und Belege verlangen, Inspektionen durchführen und Weisungen zur Anwendung dieses Gesetzes erteilen.

² Die Durchführungsorgane der Militärversicherung müssen den Aufsichtsbehörden ihre Jahresberichte, Jahresrechnungen und Weisungen frühzeitig mitteilen.

Art. 83 Abs. 4

⁴ Soweit der Militärversicherung durch vorsätzliche Verletzung von Meldepflichten des Leistungsansprechers nach den Absätzen 1 und 2 sowie durch Verletzung von Pflichten nach Artikel 31 ATSG¹⁴ erhöhte Kosten erwachsen, können die Leistungen entsprechend gekürzt werden.

Art. 93 und 105

Aufgehoben

¹⁴ SR 830.1

II

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Militärversicherung haftet für Krankheiten von Versicherten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe I, die vor Inkrafttreten dieser Änderung in Erscheinung getreten sind, auch wenn sie erst danach gemeldet wurden. Auch Spätfolgen und Rückfälle dieser Krankheiten sind versichert. Soweit aufgrund dieser Krankheiten, Spätfolgen oder Rückfälle nach Inkrafttreten dieser Änderung ein Anspruch auf Geldleistungen entsteht, ist dieser nach neuem Recht zu bemessen.

² Die beim Inkrafttreten dieser Änderung laufenden Taggelder, Invalidenrenten, Integritätsschadenrenten und Hinterlassenenrenten werden weiterhin nach altem Recht ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Artikel 17 ATSG¹⁵. Geldleistungen, welche aufgrund einer Gesundheitsschädigung gewährt werden, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung aufgetreten ist, über die aber noch nicht entschieden wurde, werden ebenfalls nach altem Recht ausgerichtet.

³ Versicherte, die beim Inkrafttreten dieser Änderung über eine freiwillige Grundversicherung bei der Militärversicherung verfügen, bleiben weiterhin unter denselben Bedingungen versichert. Der Bundesrat legt die Prämie fest. Er kann auch bestimmen, dass den Versicherten eine Versichertenkarte abgegeben wird; Artikel 42a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹⁶ über die Krankenversicherung gilt sinngemäss.

III

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁵ SR 830.1

¹⁶ SR 832.10

Anhang

(Ziff. III)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000¹⁷ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 44

¹ Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann das Gutachten aus den in Art. 36 Abs. 1 genannten Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen.

² Hält der Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag am vorgesehenen Gutachter fest, so teilt er dies der Partei durch Verfügung mit.

Art. 70 Abs. 2 Bst. b

² Vorleistungspflichtig sind:

- b. die Arbeitslosenversicherung für Leistungen, deren Übernahme durch die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Militärversicherung oder die Invalidenversicherung umstritten ist;

2. Bundesgesetz vom 18. März 1994¹⁸ über die Krankenversicherung

Art. 3 Abs. 4

⁴ Die Versicherungspflicht wird sistiert für Personen, die während mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁹ über die Militärversicherung (MVG) unterstellt sind. Der Bundesrat regelt das Verfahren. Die Sistierung gilt nicht für beruflich Versicherte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 MVG, diese bleiben für Krankheit während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach KVG versichert.

¹⁷ SR 830.1

¹⁸ SR 832.10

¹⁹ SR 833.1

Art. 8 Abs. 1 und 2

¹ Die Deckung für Unfälle kann sistiert werden bei Versicherten, die nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981²⁰ über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch für dieses Risiko voll gedeckt sind, oder bei Versicherten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²¹ über die Militärversicherung (MVG), die für Unfälle nur nach dem MVG versichert sind. Der Versicherer veranlasst das Ruhen auf Antrag der versicherten Person, wenn diese nachweist, dass sie nach dem UVG voll gedeckt oder nach dem MVG versichert ist. Die Prämie wird entsprechend herabgesetzt.

² Die Unfälle sind nach dem vorliegenden Gesetz gedeckt, sobald die Unfalldeckung nach dem UVG beziehungsweise nach dem MVG ganz oder teilweise aufhört.

Art. 10 Ende der Sistierung; Verfahren

¹ Der Arbeitgeber informiert eine aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung nach dem UVG²² ausscheidende Person schriftlich darüber, dass sie dies ihrem Versicherer nach diesem Gesetz zu melden hat. Die gleiche Pflicht trifft den Bund für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l MVG²³ genannten Personen sowie die Arbeitslosenversicherung, wenn der Anspruch auf Leistungen ihr gegenüber erlischt und die betreffende Person kein neues Arbeitsverhältnis eingeht.

² Hat die versicherte Person ihre Pflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt, so kann der Versicherer von ihr den Prämienanteil für die Unfalldeckung samt Verzugszinsen seit der Beendigung der Unfalldeckung nach UVG oder MVG bis zum Zeitpunkt, in dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, verlangen. Hat der Arbeitgeber, der Bund oder die Arbeitslosenversicherung die Pflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt, so kann der Versicherer die gleichen Forderungen ihnen gegenüber geltend machen.

²⁰ SR 832.20

²¹ SR 833.1

²² SR 832.20

²³ SR 833.1